



Anforderungen zur Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub

Angenommen wird Bodenaushub mit folgender Abfallschlüsselnummer:

- 17 05 04 Boden und Steine

nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch den Betreiber.

Nicht angenommen werden z.B.:

- Torf, nasse Böden, sensorisch auffällige Böden
- Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen (Bauschutt) > 10 %
- Bodenaushub mit Anteilen nicht mineralischer Fremdstoffe (z.B. Folien, Kunststoffe, Metallteile, Altholz)

Annahmekriterien unbelasteter Bodenaushub:

a) Menge < 500 cbm:

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub (vollständig ausgefülltes Formular). Werden die Voraussetzungen nach Punkt 2 der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erfüllt ist eine Analyse nach VwV Boden oder BBschV/EBV vorzulegen.

b) Menge > 500 cbm:

- **> 500 bis 1.000 cbm:**
mindestens eine Analyse nach VwV Boden oder BBschV/EBV
- **> 1.000 cbm:**
alle 1.000 cbm eine Analyse nach VwV Boden oder BBschV/EBV
- Probenahme/Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 (vollständige Angaben)
- Fotodokumentation / Lageplan
- Laborprüfbericht

Werden bei Kontrolluntersuchungen Schadstoffgehalte über den Annahmegrenzwerten (Z0 gemäß VwV Boden Baden-Württemberg bzw. 70% der Vorsorgewerte Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgestellt, muss das Material auf Kosten des Anlieferers/Abfallerzeugers wieder ausgebaut und abgeholt werden. Alternativ wird das Bodenmaterial auf Kosten des Anlieferers/Abfallerzeugers einer sachgerechten Entsorgung / Verwertung zugeführt.